

Rangieren mit Schienenkranen

1. Der Einsatz der Schienenkrane als Rangiermittel darf nur in dem Umfang erfolgen, wie es in der Verwendungszulassung bzw. Typanerkennung gestattet ist. Entsprechende Bestimmungen sind in die Dienstordnung aufzunehmen.
2. Sind in der Verwendungszulassung bzw. Typanerkennung oder anderen Dokumentationen keine Festlegungen getroffen, dürfen Rangierfahrten nur in Längsneigungen der Gleise $\leq 2,5 \text{ ‰}$ (1:400) mit nachstehenden Anhängemassen durchgeführt werden:
 - 2.1: Schienenkrane ohne Fahrwerksbremse
Es darf nur an der Ladestelle eine Anhängemasse (Wagen und Ladung) bis 40 t ladegerecht gerückt werden.
 - 2.2: Schienenkrane mit Fahrwerksbremse
Es darf eine Anhängemasse (Wagen und Ladung) bis 85 t rangiert werden.
3. Die Feststellbremse an der Seite der Schienenkrane darf nicht als Betriebsbremse verwendet werden.
4. Beim Rangieren anderer Fahrzeuge muß der Ausleger in Gleisrichtung stehen. Außer dem Greifer oder Lastmagnet darf sich keine Last am Kranhaken befinden. Andere Kranbewegungen dürfen gleichzeitig nicht ausgeführt werden.
5. Höhere Geschwindigkeiten als 5 km/h sind nur bei Rangierfahrten ohne Anhängemasse zulässig.